

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg
zur Jahresrechnung 2018**

Die Jahresrechnung 2018 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 26.02.2019 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 29.529.316,93 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 29.529.316,93 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 1.019 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 2.345 T€ zugeführt werden. Die Gesamtzuführung liegt damit rd. 604 T€ über der planmäßigen Veranschlagung.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 4.830.613,89 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 4.830.613,89 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 326.100 € war nicht erforderlich und konnte eingespart werden. Darüber hinaus konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 432.766,85 € zugeführt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 020.5500	<p>Bei der bargeldlosen Bezahlung von Tankvorgängen mit der AVIA Kundenkarte wird der Kilometerstand des jeweiligen Fahrzeuges erfasst. Auf einigen Tankrechnungen fehlt dieser Wert oder wurde nicht ordnungsgemäß angegeben.</p> <p><i>Die Erfassung des Kilometerstandes stellt eine Serviceleistung im Rahmen der Nutzung der AVIA Kundenkarte dar und ist nicht verpflichtend. Jede Fahrt wird im Fahrtenbuch nachweislich dokumentiert.</i></p>
b) 020.5500	<p>Die Einlagerung der Sommer- und Winterreifen für die Leasingfahrzeuge erfolgt bei den Vertragswerkstätten. Es wird empfohlen, kostengünstigere Alternativen zu nutzen.</p> <p><i>Die Einlagerung von Reifen im Rathausgebäude ist mangels vorhandener Lagerräume nicht möglich und auf dem</i></p>

Dachboden und im Heizungskeller aus brandschutz-technischen Gründen auch nicht zulässig.

Die Montage der Räder inkl. Auswuchten etc. ist auf dem Bauhof ebenfalls nicht möglich, da die dafür notwendigen Geräte nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Einlagerung auch hier kostenpflichtig. Da es sich beim Bauhof um einen wirtschaftlichen, gewinnorientierten Betriebszweig der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe handelt, liegen die Kosten hier bei gleichem Niveau der Autohäuser.

Hinzuzurechnen sind die Kosten durch den Personalaufwand. Hier muss nach dem Reifenwechsel mit entsprechender Auswuchtung die An-/ und Abholung durch den Hausmeister erfolgen. Der Arbeitgeber-Brutto Stundenlohn ist hier mit rund 22,- € zu berechnen.

c) 020.6550

Unter dieser Haushaltsstelle werden dem Titel nach Sachverständigen-/Gerichts- u. a- Kosten verbucht. Für ein personalvertretungsrechtliches Gerichtsverfahren sind lediglich außergerichtliche Kosten (Rechtsanwalt), nicht aber die Kosten für das verwaltungsrechtliche Gerichtsverfahren selbst, zu finden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) hat grundsätzlich die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten zu tragen. Somit wäre die Dienststelle auch Kostenträger für etwaige Gerichtskosten. In personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren fallen jedoch keine Gerichtskosten, -gebühren und -auslagen an (§ 82 Abs. 2 BPersVG in Verbindung mit §§ 2a, 80 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz, ArbGG und § 2 Abs. 2 Gerichtskostengesetz, GKG).

d) 130.1620

Für den Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden Gebühren festgesetzt und erhoben. Es wird um Prüfung gebeten, ob auch Fehlalarme von Rauchmeldern, insbesondere bei leerstehenden Wohnungen, abrechnungsfähig sind.

Nach § 49 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben (Pflicht). Rauchwarnmeldeeingriffe sind daher gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) grundsätzlich unentgeltlich. Erst bei nachweislich vorsätzlichem Fehlverhalten des Eigentümers, Mieters oder Anrufers etc. können Kosten für den Einsatz geltend gemacht werden. Hingegen können für Fehlalarme einer Brandmeldeanlage Kosten erhoben werden (§ 29 Abs. 2 S. 4 Ziffer 3 BrSchG i. V. m. § 4 der Gebührensatz der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg).

d) 4640.6605 Für die Durchführung eines Ausfluges wurde einer Mitarbeiterin des städtischen Kindergartens ein Handvorschuss gewährt, der dem Anschein nach nicht abgerechnet wurde (Beleg fehlt).

Der aus Spendenmitteln gewährte Handvorschuss wurde ordnungsgemäß abgerechnet; die nicht benötigten Mittel in Höhe von 0,91 € wurden der Haushaltsstelle 4640.1760 (Spenden) gutgeschrieben.

e) 4640.6510 Der Zahlungsgrund auf einer Rechnung für die Beschaffung von Büchern (AO-Nr. 18051051) ist nicht hinreichend bestimmt.

Für fünf Kindergartengruppen (86 Kinder) wurden diverse Bilderbücher (z. B. Die kleine Raupe Nimmersatt, 4 Bücher aus der Wieso? Weshalb? Warum?-Reihe, Der kleine Drache Kokosnuss), Vorlesebücher (z. B. Oma schreit der Frieder, Schnüpperle, Zogg und die Retter der Lüfte), Sachbücher (z. B. tiptoi @ Dinosaurier, Jahreszeiten und Musik) und Hörbücher (z. B. Meine Freundin Conny, Minus Drei und die wilde Lucy, Mein Lotta-Leben) beschafft.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.